

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein vom 22. Dezember 1995

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 36 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213) in der zur Zeit geltenden Fassung,

- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW.) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung,

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023).

§ 1

Kostenersatzpflicht

(1) Die Stadt Monheim am Rhein verlangt, sofern die Einsätze der öffentlichen Feuerwehren nach § 36 Abs.1 FSHG nicht unentgeltlich sind, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 17 FSHG entstandenen Kosten

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,

4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(2) Die Kosten für eine Hilfeleistung i.S.v. § 17 Abs. 1 und 2 FSHG werden auf der Grundlage der Gebührenordnung von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde verlangt.

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Monheim am Rhein kann in begründeten Fällen auf Antrag freiwillige Hilfeleistungen (Dienst- und Sachleistungen) durch die Feuerwehr übernehmen.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung von freiwilligen Hilfeleistungen besteht nicht. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Hilfeleistung übernommen werden soll.

(3) Für die freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr werden Gebühren erhoben.

(4) Gebührenpflichtig sind insbesondere

a) Brandwachen, die über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinausgehen, falls diese beantragt werden

b) angeordnete Brandsicherheitswachen in Theatern, Versammlungsräumen, Zelten usw.

(5) Freiwillige Dienstleistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder von der Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Die Gebühren werden aufgrund der nachstehenden Gebührenordnung, die Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

(2) Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Zeit, in der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von den Feuerwehrgerätekäusern abwesend sind.

(3) Soweit sich die Berechnung nach der Zeitdauer richtet, gilt die Mindestgebühr für eine Stunde. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte der in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühr erhoben.

(4) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 4 Fälligkeit

(1) Der Anspruch wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW.

§ 5 Haftungsausschluß

Die Stadt Monheim am Rhein haftet dem/der Gebührenpflichtigen nur für solche Schäden, die die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Fahrzeuge durch Unbefugte entstehen. Eine Garantieleistung ist ausgeschlossen.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen

Für Stundung, Niederschlagung und Erlaß gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Anträge sind schriftlich an den Stadtdirektor zu senden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.1996** in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Feuerwehr der Stadt Monheim vom 08.06.1990 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gebührenordnung

1. Fahrzeuggebühren

1.1	Drehleiter	150,00 €
1.2	Rüstwagen (RW 1)	50,00 €
1.3	Rüstwagen (RW 2)	75,00 €

1.4	Tanklöschfahrzeug 16	75,00 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug 16	75,00 €
1.6	Löschgruppenfahrzeug 8	60,00 €
1.7	Tragkraftspritzenfahrzeug	37,50 €
1.8	Mannschaftstransportwagen	25,00 €
1.9	Einsatzleitwagen	25,00 €
1.10	Rettungsboot	50,00 €
1.11	Gerätewagen Gefahrgut	70,00 €
1.12	Gerätewagen	47,50 €

2. Personalgebühren

- 2.1 Gestellung von Personal für Feuersicherheitswachen 12,50 €
- 2.2 Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz 26,50 €

Die aufgeführten Gebühren gelten für jeweils eine Stunde. In den Fahrzeuggebühren sind die anteiligen Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Sonstiger Auslagenersatz

- 3.1 Die Kosten für verwendetes Material werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.2 Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten werden Personalgebühren nach Ziffer 2 erhoben.
- 3.3 Etwaige Leistungen Dritter (z.B. Transporte, Reinigung von Geräten, Entsorgung von Schadstoffen pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.4 Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.

4. Böswillige Alarmierung

Der Stadtdirektor kann jedem eine Belohnung bis zu 500,- € zahlen, dessen Hinweise zur Feststellung von Personen führen, die die Feuerwehr böswillig alarmiert haben. Soweit die Belohnung gezahlt wird, ist sie von dem Veranlasser zusätzlich zu den durch den Einsatz angefallenen Gebühren zu erheben.

In dieser Fassung seit dem 01.01.2002 in Kraft